

an einer vom Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates bezeichneten Stelle zu erfolgen.

(14) Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sind oder sein können (insbesondere Wolle), dürfen nur mit Genehmigung des Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates unter Deklaration aus dem Betrieb gebracht werden. Der Haupttierarzt kann für diese Gegenstände bestimmte Behandlungs- und Verwertungsverfahren an festgelegten Orten vorschreiben.

(15) Über die Durchführung der Lehrausbildung und des polytechnischen Unterrichts in verseuchten und verdächtigen Betrieben entscheidet der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates.

(16) Hausschlachtungen aus verseuchten Beständen sind nicht erlaubt. Über die Genehmigung von Hausschlachtungen innerhalb der Gemeinde entscheidet der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates.

## §6,

### Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

(1) Der Desinfektion hat eine sorgfältige Reinigung und Entrümpelung voranzugehen.

(2) Als Desinfektionsmittel sind Chlorpräparate (Chlorkalk 5 bis 10%ig je nach Frische, Rohchloramin 5%ig), Formalin 2<sup>-1</sup>/()ig oder gegebenenfalls Laugenpräparate (Natronlauge 2%ig oder Gr. Virex-Lösung 4<sup>o</sup>ig) zu verwenden. Bei Laugenpräparaten muß ein pH-Wert von 11 erreicht werden.

(3) Jauche und Abwässer sind so mit Desinfektionslösung zu versehen, daß ein pH-Wert von mindestens 11 erreicht wird (Natronlauge oder auf 1 m<sup>3</sup> 12 kg ungelöschter Kalk). Dung ist vorschriftsmäßig zu packen und 6 Wochen zu lagern.

(4) Ausläufe sind ausreichend mit Chlorkalk oder ungelöschtem Kalk zu bestreuen.

(5) Mit Feststellung der Aujeszky'schen Krankheit sind in den Ställen täglich die Stallgänge und besonders die Jaucherinnen und Futtertröge zu desinfizieren. Als Desinfektionsmittel ist 4%ige Gr. Virex-Lösung oder 2%ige Natronlauge zu verwenden.

## §7

### Aufhebung der Sperrmaßnahmen

(1) Durch den Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates kann die Aufhebung der Sperrmaßnahmen unter nachstehenden Bedingungen erfolgen:

a) bei Maßnahmen der Räumung gemäß § 3 nach Entfernung des letzten Tieres einschließlich der noch isoliert aufgemästeten Tiere aus dem Bestand oder Teilbestand und nach einer zweimaligen im Abstand von mindestens 2 Wochen vom Haupttierarzt abzunehmenden Großdesinfektion,

b) bei Maßnahmen gemäß § 4, sofern keine Räumung vorgesehen ist:

- für Personen- und Wirtschaftsverkehr:  
frühestens 8 Wochen nach Abklingen der letzten klinischen Erscheinungen und Abnahme der Abschlußdesinfektion,

— für den Tierverkehr:

außer unter den Bedingungen gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 nach Entfernung aller erkrankten und ansteckungsverdächtigen Tiere oder nach Vorliegen eines negativen serologischen Untersuchungsbefundes aller Tiere nach Erfüllung des Buchst. a,

— in Schweinemastanstalten wie unter Buchst. a, sofern diese Mastanstalten nicht weiter aus Sperrbeständen (Reagentenläuferlieferbetrieben) Tiere beziehen.

(2) In stark verseuchten Gebieten kann unter Beachtung der epizootologischen Situation der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates auch der Umsetzung von Zuchtieren zustimmen, wenn diese Umsetzungen zwischen Betrieben erfolgen, in denen die letzten klinischen Erscheinungen mindestens 8 Wochen zurückliegen und nur noch serologische Titer vorhanden sind. Von diesen Betrieben aus oder zwischen anderen Betrieben dürfen keine Umsetzungen von Zuchtieren außer zur einmaligen Verbringung gemäß § 5 Abs. 7 vorgenommen werden.

(3) Die Aufhebung der Sperrmaßnahmen ist durch den Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates der Abteilung Veterinärwesen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

## §8

### Umgebungsuntersuchungen

Bei Seuchenausbrüchen sind klinische und serologische Umgebungsuntersuchungen durchzuführen:

- a) im Seuchenort in Schweinebeständen mit mehr als etwa 50 Tieren und in den individuellen Tierhaltungen der Tierpfleger des Seuchenbestandes sowie in allen ansteckungsverdächtigen Beständen,
- b) in Nachbarorten, die wirtschaftlich und durch Gewässer miteinander verbunden sind, in Schweinegroßbeständen.

Für die serologischen Testungen genügt die Blutentnahme von etwa 3 bis 10 % der Tiere, je nach Größe des Bestandes.

### Verwertung geschlachteter Tiere aus verseuchten Beständen

## §9

Die Schlachtung von Tieren aus akut verseuchten Beständen hat als Sperrviehschlachtung zu erfolgen. Ein Bestand gilt bis 6 Wochen nach Abklingen der klinischen Erscheinungen als akut verseucht. Das Fleisch dieser Tiere darf für den menschlichen Genuß freigegeben werden, wenn es keine pathologisch-anatomischen Veränderungen aufweist und einer ausreichenden Erhitzung unterzogen wurde. Als Verfahren für eine ausreichende Erhitzung sind anzusehen:

- a) Herstellung von Vollkonserven,
- b) Herstellung von Kocherzeugnissen,
- c) Herstellung von Brüherzeugnissen.